

Allgemeine Bedingungen für Lieferungen und Leistungen der Bosch Rexroth GmbH

1. Allgemeines

- 1.1 Für unsere Lieferungen und Leistungen gelten nur die nachstehenden Bedingungen. Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen gelten nicht, es sei denn, wir haben ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Für Montage- und Instandsetzungsarbeiten gelten ergänzend separate Servicebedingungen. Für Software, auch soweit diese Bestandteil eines von uns gelieferten Erzeugnisses ist, gelten ergänzend separate Lizenzbedingungen für die Überlassung von Software.
- 1.2 Mündliche Nebenabreden sind unwirksam, es sei denn, diese wurden vor oder bei Vertragsschluss schriftlich durch uns bestätigt.
- 1.3 Unsere Angebote sind unverbindlich und freibleibend und erfolgen unter dem Vorbehalt der Selbstbelieferung, soweit wir von konzernfremden Dritten gefertigte Komponenten anbieten.
- 1.4 Der Besteller ist, wenn in seiner Bestellung nicht etwas anderes ausgeführt ist, drei Wochen an sein Angebot gebunden.
- 1.5 Verträge kommen erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung oder tatsächliches Entsprechen durch Auslieferung der Ware oder Erbringung der Leistung unsererseits zu Stande.
- 1.6 Kostenvoranschläge sind unverbindlich und - soweit nicht anders ausdrücklich vereinbart - kostenpflichtig. Maße, Packmaße, Gewichte, Abbildungen, Simulationsergebnisse und Zeichnungen sind für die Ausführung nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich bestätigt wird und verbleiben stets unser geistiges Eigentum. Jede Verwertung, Vervielfältigung, Reproduktion, Verbreitung und Aushändigung an Dritte, Veröffentlichung und Vorführung bedarf unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.
- 1.7 Die in unseren Preislisten, Katalogen und Werbemedien enthaltenen Informationen stellen keine Angebote dar und enthalten keine im Sinne des § 922 Abs. 2 ABGB leistungsbestimmenden Informationen, sofern nicht schriftlich anderslautende Vereinbarungen getroffen wurden.
- 1.8 Vertragspartner ist stets derjenige, der eine Bestellung tätigt, es sei denn, er legt offen, dass er im Namen und Auftrag eines Dritten handelt und gibt gleichzeitig mit der Bestellung die Kontaktdaten des Dritten samt Rechnungsanschrift bekannt. Kann derjenige, der eine Bestellung tätigt, ein Vollmachtsverhältnis nicht nachweisen, haftet er für sämtliche Verbindlichkeiten aus der Bestellung.
- 1.9 Diese Bedingungen gelten bis zum Inkrafttreten unserer neuen Lieferbedingungen auch für alle zu- künftigen Lieferungen an den Besteller.

2. Preise

- 2.1 Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage der im Zeitpunkt der Lieferung gültigen Listenpreise zuzüglich Umsatzsteuer. Eine Berechnung der Umsatzsteuer unterbleibt nur in den Fällen, in denen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung von Ausfuhrlieferungen gegeben sind.
- 2.2 Ist keine besondere Vereinbarung getroffen, verstehen sich die Preise FCA Versandstelle des liefernden Werks (Incoterms® 2020) exklusive Kosten für Verpackung.
- 2.3 Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise angemessen zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Lohnkostenänderungen, z.B. aufgrund von Tarifabschlüssen, oder Materialpreisänderungen eintreten. Diese werden wir dem Besteller auf Verlangen nachweisen.
- 2.4 Ersatzteillieferungen und Rücksendung reparierter Ware erfolgen, soweit diese nicht von der Gewährleistung umfasst sind, gegen Erhebung einer angemessenen Versand- und Verpackungskostenpauschale zuzüglich zu der Vergütung der von uns erbrachten Leistung.
- 2.5 Dienstleistungen, insbesondere Installations-, Wartungs- und/oder Reparaturarbeiten sowie Einschulungen werden nach unseren jeweils gültigen Regiestundensätzen verrechnet.

3. Lieferung, Lieferfristen, Verzug, Entsorgung elektr. Altgeräte

- 3.1 Der Beginn und die Einhaltung von vereinbarten Lieferfristen setzen die Erfüllung der Mitwirkungspflichten, insbesondere den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Beistellungen, Unterlagen, Genehmigungen, Untersuchungen, Freigaben, die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen, insbesondere Leistung vereinbarter Anzahlungen bzw. Eröffnung eines Akkreditivs, durch den Besteller voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig ordnungsgemäß erfüllt, verlängern sich die Lieferfristen angemessen; dies gilt nicht, wenn der Lieferer die Verzögerung allein zu vertreten hat.
- 3.2 Bei einer Auftragsänderung beginnt die Lieferfrist mit der Bestätigung der Änderung durch uns neu zu laufen.
- 3.3 Ist die Nichteinhaltung der Lieferfristen auf höhere Gewalt und andere von uns nicht zu vertretende Störungen, z.B. Krieg, terroristische Anschläge, Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen, staatliche Maßnahmen oder behördliche Anordnungen, auch solche die Zulieferanten betreffen, sowie nicht von uns verschuldete Umstände, wie Verzug, Nicht- oder Schlechterfüllung unserer Zulieferanten zurückzuführen, verlängern sich die vereinbarten Lieferfristen um die Dauer der Behinderung. Dies gilt auch für die Arbeitskampfmaßnahmen, die uns oder unsere Lieferanten betreffen.
- 3.4 Lieferverzögerungen berechtigen den Besteller nicht zur Geltendmachung von Ansprüchen, egal aus welchem Rechtstitel.
- 3.5 Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden einschließlich weiterer Mehraufwendungen in Höhe von 0,5 % des Preises der Gegenstände der Lieferung je angefangenen Monats, höchstens je- doch insgesamt 5 % des Preises der Gegenstände der Lieferung ersetzt zu verlangen. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Mehraufwendungskosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen. Weitergehende Ansprüche aufgrund von Annahmeverzug bleiben unberührt.
- 3.6 Teillieferungen und entsprechende Abrechnungen sind zulässig, es sei denn, sie sind dem Besteller unzumutbar.

4. Gefahrübergang

- 4.1 Die Lieferung erfolgt FCA-Versandstelle des liefernden Werks (Incoterms® 2020), sofern nicht schriftlich ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
- 4.2 Die Wahl der Versandart und des Versandweges bleiben unserem Ermessen überlassen. Dies ohne Haftung für die günstigste oder schnellste Lieferung.
- 4.3 Transporte erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Bestellers, auch bei Teillieferungen.
- 4.4 Auch für Waren, die frei Baustelle abgeladen werden oder die auf unsere Kosten geliefert werden, erfolgt der Gefahrenübergang auf den Besteller im Zeitpunkt der Übergabe an den Transporteur.
- 4.5 Auf Wunsch und Kosten des Bestellers werden Lieferungen von uns gegen die üblichen Transportrisiken versichert.
- 4.6 Als Erfüllungsort wird unabhängig vom Liefer- oder Leistungsort Linz vereinbart.

5. Beanstandungen und Mängelrügen

- 5.1 Erkennbare Sachmängel sind vom Besteller unverzüglich nach Erhalt der Ware schriftlich zu rügen. Kartonaufkleber, Inhaltsetiketten und der Sendung beiliegende Kontrollzettel sind mit der Rüge einzusenden. Versteckte Sachmängel sind vom Besteller unverzüglich nach Entdeckung schriftlich zu rügen.

Allgemeine Bedingungen für Lieferungen und Leistungen der Bosch Rexroth GmbH

- 5.2 Transportschäden oder Fehlmengen sind binnen 24 Stunden nach Warenerhalt unter genauer Angabe des aufgetretenen Schadens und/oder Anzahl und genaue Produktbezeichnung der fehlerhaften bzw. fehlenden Waren schriftlich geltend zu machen.
- 5.3 Maßgeblich ist jeweils der Eingang der Rüge bei uns.
- 5.4 Erfolgt eine Mängelrüge zu Unrecht, sind wir berechtigt, die uns entstandenen Aufwendungen vom Besteller ersetzt zu verlangen, es sei denn, der Besteller weist nach, dass ihn kein Verschulden hinsichtlich der unberechtigten Mängelrüge trifft.
- 5.5 Mängelrügen berechtigen nicht zur teilweisen oder gänzlichen Zurückbehaltung von Rechnungsbeträgen.
- 5.6 Bei nicht rechtzeitiger Rüge von Sachmängeln, Transportschäden oder Fehlmengen sind Gewährleistungs-, Irrtums- und Schadenersatzansprüche ausgeschlossen.
- 6. Entgegennahme**
Der Besteller darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen geringfügigen Mängeln nicht verweigern.
- 7. Gewährleistung**
- 7.1 Für Mängelansprüche leisten wir sechs (6) Monate nach Übergabe Gewähr. Die Rechte des Bestellers aus der Gewährleistung sowie die Ansprüche aus einer Preisminderung oder Vertragsauflösung verjähren ein (1) Monat nach Ablauf der Gewährleistungsfrist.
- 7.2 Die Verjährungsfrist für Sachmängel beginnt
- i) bei Erzeugnissen der Fahrzeug- und Motorenausrüstung mit dem Zeitpunkt, in dem die Ware in Gebrauch genommen wird, d.h. bei Erstausrüstung mit der Erstzulassung, in den anderen Fällen mit dem Einbau, jedoch spätestens 6 Monate nach Ablieferung der Sache (Gefahrübergang);
- ii) in allen übrigen Fällen mit der Ablieferung der Sache (Gefahrübergang).
- 7.3 Bei Teillieferungen beginnt die Gewährleistungsfrist mit Ablieferung (Gefahrübergang) des jeweiligen Teils.
- 7.4 Uns muss die Möglichkeit eingeräumt werden, den geltend gemachten Mangel zu prüfen und als solchen anzuerkennen. Die Vermutung der Mangelhaftigkeit nach § 924 ABGB wird ausgeschlossen. Bei Vorliegen eines Sachmangels innerhalb der Verjährungsfrist, dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs vorlag, können wir als primäre Gewährleistungsbehelfe nach unserer Wahl den Mangel beseitigen oder eine mangelfreie Sache liefern. Das beanstandete Erzeugnis ist zur Instandsetzung an uns oder die nächstgelegene, von uns für das jeweilige Produktgebiet anerkannte Kundendienststelle einzusenden.
- 7.5 Die Verjährungsfrist wird für die Dauer der für die Durchführung primärer Gewährleistungsbehelfe notwendigen Zeit gehemmt. Sie beginnt nicht erneut und wird diese auch sonst nicht verlängert.
- 7.6 Schlagen primäre Gewährleistungsbehelfe fehl, kann der Besteller nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen die Wandlung erklären oder eine Preisminderung verlangen.
- 7.7 Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der primären Gewährleistungsbehelfe erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen.
- 7.8 Gewährleistungsansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit. Weitergehende Rechte bleiben hiervon unberührt.
- 7.9 Sachmängel sind nicht
- natürlicher Verschleiß;
 - Beschaffenheiten der Ware oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge unsachgemäßer Behandlung, Lagerung oder Aufstellung, oder Nichtbeachtung von Einbau- und Behandlungsvorschriften oder übermäßiger Beanspruchung oder Verwendung, oder ungeeignete Betriebsmittel, Inbetriebnahme oder Wartung entstehen;
 - Beschaffenheiten der Ware oder Schäden, die aufgrund höherer Gewalt, besonderer äußerer Einflüsse, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, oder aufgrund des Gebrauchs der Ware außerhalb der nach dem Vertrag vorausgesetzten oder gewöhnlichen Verwendung entstehen;
 - Veränderungen der Ware durch den Besteller oder einen sonstigen Dritten, es sei denn, dass der Mangel nicht in ursächlichem Zusammenhang mit dieser Veränderung steht;
 - nicht reproduzierbare Softwarefehler.
- 7.10 Sachmängelansprüche bestehen nicht, wenn die Ware von fremder Seite oder durch Einbau von Teilen fremder Herkunft oder ohne unsere Zustimmung erfolgter Reparaturen verändert wird, es sei denn, dass der Mangel nicht in ursächlichem Zusammenhang mit der Veränderung steht.
- 7.11 Wir haften nicht für die Beschaffenheit der Ware, die auf der Konstruktion oder der Wahl des Materials beruht, sofern der Besteller die Konstruktion oder das Material vorgeschrieben hat. Eine allfällige Warnpflicht wird abbedungen.
- 7.12 In allgemeinen Hinweisen oder Anleitungen enthaltene Angaben und Daten sowie Zeichnungsbeispiele dienen lediglich Informationszwecken, sie stellen jedoch keine Zusicherung bestimmter Eigenschaften der Ware dar.
- 7.13 Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen uns bestehen nur hinsichtlich versteckter Sachmängel und insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche hinausgehenden Vereinbarungen, z.B. Kulanzregelungen, getroffen hat. Darüber hinaus wird der Rückgriff des Bestellers uns gegenüber gemäß § 933b ABGB auf 30 Monate ab Ablieferung der Sache an den Besteller beschränkt.
- 7.14 Der Besteller hat uns oder einem zur Gewährleistung verpflichteten Dritten für die Ausführung der Gewährleistungsarbeiten die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Er ist zur Eigenvornahme solcher Arbeiten außer in den Fällen des § 932 ABGB nur mit unserer Zustimmung berechtigt. Die zur Gewährleistung erforderlichen Aufwendungen tragen wir in einem Rahmen, der in einem angemessenen Verhältnis zu dem Wert der Sache in mangelfreiem Zustand, zur Bedeutung des Mangels und/oder zur Möglichkeit, auf eine andere Art Gewährleistung zu erlangen, stehen muss; darüber hinausgehende Kosten trägt der Besteller.
- 7.15 Bei ungerechtfertigter Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen, insbesondere bei Austausch der Ware oder Wandlung, sind wir berechtigt, dem Besteller ein angemessenes Gebrauchsentgelt sowie die Entschädigung für die Wertminderung der Leistung, zumindest jedoch 25 % des vereinbarten Nettoentgelts, zu verrechnen.
- 7.16 Unsere Pflicht zur Leistung von Schadenersatz und Ersatz der frustrierten Aufwendungen aufgrund von Sachmängeln richtet sich im Übrigen nach Ziffer 9. Weitergehende oder andere als die in dieser Ziffer 7 geregelten Ansprüche des Bestellers aufgrund von verschuldeten Sachmängeln sind ausgeschlossen.
- 7.17 Für Rechtsmängel, die nicht in der Verletzung von Schutzrechten Dritter begründet sind, gelten die Bestimmungen dieser Ziffer 7 entsprechend.

Allgemeine Bedingungen für Lieferungen und Leistungen der Bosch Rexroth GmbH

8. Schutz- und Urheberrechte

- 8.1 Für Ansprüche, die sich aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) ergeben, haften wir nicht, wenn das Schutzrecht im Eigentum des Bestellers bzw. eines unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich kapital- oder stimmrechtsmäßig ihm gehörenden Unternehmens steht oder stand.
- 8.2 Der Besteller hat uns unverzüglich von bekannt werdenden (angeblichen) Schutzrechtsverletzungen oder diesbezüglichen Risiken zu unterrichten und uns auf unser Verlangen - soweit möglich - die Führung von Rechtsstreitigkeiten (auch außergerichtlich) zu überlassen. Der Besteller hat uns dabei auf Verlangen zu unterstützen, uns allfällige Dokumentation zur Verfügung zu stellen und uns Auskünfte zu erteilen.
- 8.3 Nach unserer Wahl sind wir berechtigt, für das ein Schutzrecht verletzende Erzeugnis ein Nutzungsrecht zu erwirken oder es so zu modifizieren, dass es das Schutzrecht nicht mehr verletzt, oder es durch ein das Schutzrecht nicht mehr verletzendes gleichartiges Erzeugnis zu ersetzen. Ist uns dies nicht zu angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist möglich, stehen dem Besteller - sofern er uns die Durchführung einer Modifizierung ermöglicht hat - die gesetzlichen Rücktrittsrechte zu. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch uns ein Recht zum Rücktritt zu. Die Regelung der Ziffer 7.13 gilt entsprechend. Wir behalten uns vor, die nach dieser Ziffer 8.3 Satz 1 uns zur Wahl stehenden Maßnahmen auch dann zu ergreifen, wenn die Schutzrechtsverletzung noch nicht rechtsgültig festgestellt oder von uns anerkannt ist.
- 8.4 Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat, oder er uns nicht in angemessenem Umfang bei der Abwehr von Ansprüchen Dritter unterstützt.
- 8.5 Ansprüche des Bestellers sind ferner ausgeschlossen, wenn die Erzeugnisse gemäß der Spezifikation oder den Anweisungen des Bestellers gefertigt werden oder die (angebliche) Verletzung des Schutzrechts aus der Nutzung im Zusammenwirken mit einem anderen, nicht von uns stammenden Gegenstand folgt oder die Erzeugnisse in einer Weise benutzt werden, die wir nicht voraussehen konnten. Der Besteller ist verpflichtet, uns gegenüber von allen daraus resultierenden Ansprüchen von Dritten aus Verletzungen von Schutzrechten schad- und klaglos zu halten.
- 8.6 Unsere Pflicht zur Leistung von Schadenersatz bei Schutzrechtsverletzungen richtet sich im Übrigen nach Ziffer 9.
- 8.7 Für die Verjährung von Ansprüchen aufgrund von Schutzrechtsverletzungen gelten die Ziffern 7.1 und 7.2 entsprechend.
- 8.8 Weitergehende oder andere als die in dieser Ziffer 8 geregelten Ansprüche des Bestellers wegen der Verletzung von Schutzrechten Dritter sind ausgeschlossen.

9. Schadenersatzansprüche

- 9.1 Wir haften für Schadenersatz und Ersatz der frustrierten Aufwendungen (nachfolgend „Schadenersatz“) wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten nur
- (i) bei Vorsatz oder krass grober Fahrlässigkeit,
 - (ii) bei fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - (iii) wegen der Übernahme einer Garantie,
 - (iv) aufgrund zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, oder
 - (v) aufgrund sonstiger zwingender Haftung.
- 9.2 Der Besteller verzichtet ausdrücklich auf die Geltendmachung von Ersatzansprüchen für Sachschäden aus dem Titel des Produkthaftungsgesetzes, die er im Rahmen seines Unternehmens erleidet.

Insoweit der Besteller die vertragsgegenständliche Ware an andere Unternehmer weiterveräußert, ist er verpflichtet, obigen Verzicht auch auf seine und allfällige weitere unternehmerische Vertragspartner zu überbinden. Insoweit eine solche Überbindung unterbleibt, verpflichtet sich der Besteller, uns schad- und klaglos zu halten und alle Kosten, die im Zusammenhang mit einer solchen Haftbarmachung anfallen, zu übernehmen. Sollte der Besteller seinerseits im Rahmen des Produkthaftungsgesetzes zur Haftung herangezogen werden, verzichtet er uns gegenüber auf jeglichen Regress.

- 9.3 Der Schadenersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der Übernahme einer Garantie gehaftet wird. Wir haften keinesfalls für Folgeschäden, bloße Vermögensschäden und entgangenen Gewinn.
- 9.4 Macht der Besteller gegen uns Schadenersatzansprüche geltend, so ist er sowohl bezüglich der Verursachung, als auch hinsichtlich unseres Verschuldens zum Nachweis verpflichtet.
- 9.5 Eine weitergehende Haftung für Schadenersatz, als in Ziffer 9 vorgesehen, ist - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs - ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadenersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 1293 ff ABGB.
- 9.6 Soweit die Schadenersatzhaftung uns gegenüberausgeschlossen ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadenersatzhaftung unserer Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

10. Eigentumsvorbehalt und Zurückbehaltungsrecht

- 10.1 Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung aller uns aus der Warenlieferung zustehenden Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund vor.
- 10.2 Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten an den unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- 10.3 Der Besteller ist zur Verarbeitung oder zur Verbindung unserer Erzeugnisse im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs berechtigt. An den durch die Verarbeitung oder Verbindung entstehenden Erzeugnissen erwerben wir zur Sicherung unserer in Ziffer 10.1 genannten Ansprüche Miteigentum, das der Besteller uns schon jetzt überträgt. Der Besteller hat die unserem Miteigentum unterliegenden Gegenstände als vertragliche Nebenpflicht unentgeltlich zu verwahren. Die Höhe unseres Miteigentumsanteils bestimmt sich nach dem Verhältnis des Werts, den unser Erzeugnis (berechnet nach dem Rechnungsendbetrag einschließlich USt.) und der durch die Verarbeitung oder Verbindung entstandene Gegenstand zur Zeit der Verarbeitung oder Verbindung haben.
- 10.4 Der Besteller ist zur Weiterveräußerung im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr gegen Barzahlung oder unter dessen Eigentumsvorbehalt berechtigt. Der Besteller tritt uns schon jetzt alle ihm daraus zustehenden Forderungen mit Nebenrechten in voller Höhe, bei Miteigentum entsprechend des Miteigentumsanteils ab und verpflichtet sich, einen entsprechenden Vermerk in seinen Büchern oder auf seinen Fakturen anzubringen (im Falle einer EDV- Buchhaltung ist diese Abtretung zusätzlich in der Offenen-Posten-Liste ersichtlich zu machen). Die abgetretenen Forderungen dienen der Sicherung unserer Ansprüche nach Ziff. 10.1. Der Besteller ist zur Einziehung der abgetretenen Forderungen berechtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt.

Allgemeine Bedingungen für Lieferungen und Leistungen der Bosch Rexroth GmbH

- Ist der Besteller in Zahlungsverzug, so hat er auf unser Verlangen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, an wen er im Eigentum oder Miteigentum von uns stehende Ware veräußert hat und welche Forderungen ihm aus der Weiterveräußerung zustehen. Der Besteller hat den jeweiligen Schuldnern die Abtretung mitzuteilen sowie uns auf seine Kosten geeignete Urkunden über die Abtretung der Forderungen auszustellen. Zu anderen Verfügungen über die in Vorbehaltseigentum oder Miteigentum von uns stehenden Waren oder über die an uns abgetretenen Forderungen ist der Besteller nicht berechtigt.
- 10.5 Auf unser Verlangen hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich mitzuteilen, an wen er in unserem Eigentum oder Miteigentum stehende Ware veräußert hat und welche Forderungen ihm aus der Weiterveräußerung noch zustehen.
- 10.6 Zu anderen Verfügungen über die in unserem Vorbehaltseigentum oder Miteigentum stehenden Gegenstände ist der Besteller nicht berechtigt. Pfändungen oder sonstige Rechtsbeeinträchtigungen der uns ganz oder teilweise gehörenden Gegenstände hat uns der Besteller unverzüglich mitzuteilen. Der Besteller trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs Dritter auf unser Vorbehaltseigentum und zu einer Wiederbeschaffung des Gegenstands aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können.
- 10.7 Wir sind berechtigt, bei Zahlungsverzug oder einer sonstigen schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten des Bestellers die gesamte noch offene Restschuld fällig zu stellen. Auch wenn bezüglich einzelner Rechnungen oder eines beigegebenen Wechsels eine spätere Fälligkeit vereinbart wurde, sind wir befugt, die Herausgabe der in unserem Vorbehaltseigentum stehenden Waren, unter Ausschluss jeglicher Zurückbehaltungsrechte des Bestellers zu verlangen. Der Besteller hat uns oder unseren Beauftragten bei Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts unverzüglich Zugang zu den unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu gewähren und diese herauszugeben. Machen wir von diesem Recht Gebrauch, so liegt - unbeschadet anderer zwingender Gesetzesbestimmungen - nur dann ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich erklären.
- 10.8 Nach Rücknahme der Ware obliegt es uns, die Sache entweder zu veräußern und den erzielten Verkaufspreis unter Abzug des eigenen Aufwandes dem Besteller auf seine noch bestehenden Verpflichtungen gutzuschreiben oder die Waren zum Rechnungspreis unter Abzug allfälliger Wertminderung zurückzunehmen und dem Vertragspartner für seine Benutzungsdauer ein angemessenes Entgelt, zumindest jedoch 25 % des Kaufpreises anzulasten.
- 10.9 Der Besteller hat uns gehörende Waren gegen alle Risiken zu versichern und den Abschluss der Versicherung uns auf unser Verlangen nachzuweisen.
- 10.10 Es steht uns zu, für jene offenen Forderungen, und zwar auch zur Sicherung von Forderungen aus anderen Rechtsgeschäften, die uns zur Reparatur übergebenen Sachen bis zur Begleichung sämtlicher offener Forderungen zurückzubehalten. Wir sind von einer Verpflichtung zur Vornahme von Gewährleistungsarbeiten befreit, solange ein Zahlungsrückstand des Bestellers gegeben ist.
- 10.11 Ein wie auch immer geartetes Zurückbehaltungsrecht des Bestellers besteht nicht.
- 11. Rücktritt**
- 11.1 Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir unbeschadet unserer sonstigen vertraglichen und gesetzlichen Rechte berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.
- 11.2 Ohne Nachfristsetzung sind wir zum Rücktritt berechtigt,
- (i) wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers eintritt oder einzutreten droht und hierdurch die Erfüllung einer Zahlungsverpflichtung gegenüber uns gefährdet ist;
 - (ii) wenn der Besteller seine Zahlungen einstellt; oder
 - (iii) wenn beim Besteller der Tatbestand der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung vorliegt.
- 11.3 Wir sind ohne Nachfristsetzung auch zum Rücktritt berechtigt, wenn der Rücktritt für uns zur Einhaltung nationaler oder internationaler Rechtsvorschriften (insbesondere im Bereich der Exportkontrolle) erforderlich ist.
- 11.4 Im Fall eines Rücktritts nach Ziffer 11 ist die Geltendmachung eines Schadens oder die Geltendmachung anderer Rechte durch den Besteller wegen des Rücktritts ausgeschlossen.
- 11.5 Uns zustehende gesetzliche Rechte und Ansprüche werden durch die in dieser Ziffer 11 enthaltenen Regelungen nicht eingeschränkt.
- 11.6 Im Fall eines Rücktritts nach Ziffern 11.1 und 11.2 sind wir mangels abweichender Vereinbarung zu einer Stornogebühr in Höhe von 25% des Gesamtkaufpreises sowie eines darüberhinausgehenden Schadenersatzes berechtigt.
- 12. Exportkontrolle**
- 12.1 Die Lieferungen und Leistungen (Vertragserfüllung) stehen unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationaler Exportkontrollbestimmungen, insbesondere Embargos oder sonstigen Sanktionen entgegenstehen. Der Besteller verpflichtet sich, bei Export der gekauften Ware für die notwendigen Export- und Zollbewilligungen udgl. auf seine Kosten zu sorgen. Sämtliche Export- und Zollpapiere udgl. sind im Original an uns zu retournieren. Der Besteller hält uns bezüglich allenfalls entstehender Versand- und Zollaufwendungen schad- und klaglos. Verzögerungen aufgrund von Exportprüfungen oder Genehmigungsverfahren setzen Fristen und Lieferzeiten außer Kraft. Werden erforderliche Genehmigungen nicht erteilt, bzw. ist die Lieferung und Leistung nicht genehmigungsfähig, gilt der Vertrag bezüglich der betroffenen Teile als nicht geschlossen.
- 12.2 Der Besteller hat bei Weitergabe der von uns gelieferten Güter (Hardware und/oder Software und/oder Technologie sowie dazugehörige Dokumente, unabhängig von Art und Weise der Zurverfügungstellung) oder der von uns erbrachten Werk- und Dienstleistungen (einschließlich technischer Unterstützung jeder Art) an Dritte im In- und Ausland die jeweils anwendbaren Vorschriften des nationalen und internationalen (Re-) Exportkontrollrechts einzuhalten.
- 12.3 Wir haften nicht für die Zulässigkeit der Ausfuhr der Ware und deren Übereinstimmung mit den rechtlichen und technischen Vorschriften des Importlandes, aber auch nicht dafür, dass sie dem technischen Stand im Importland entsprechen.
- 12.4 **Re-Export Verbot**
- i. Soweit der Besteller von uns Produkte bezieht, die in den Anhängen XI, XX, XXXV oder XL der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, (Russland Embargoverordnung) in ihrer zum Lieferzeitpunkt jeweils gültigen Fassung angeführt sind („Relevante Produkte“), ist dem Besteller jegliche Weiterveräußerung, Wiederausfuhr, Lieferung oder sonstige Weitergabe der Relevanten Produkte, unmittelbar oder mittelbar, an Personen in Russland oder zur Verwendung in Russland vertraglich untersagt.
 - ii. Der Besteller verpflichtet sich zudem, für den Fall einer Weiterveräußerung, Wiederausfuhr, Lieferung oder sonstigen Weitergabe von Relevanten Produkten an Dritte, die aus Ziffer 12.4.i. dieses Vertrags folgende Beschränkungen sowie aus dieser Ziffer 12.4.ii. folgende Verpflichtung vertraglich an diese weiterzugeben.

Allgemeine Bedingungen für Lieferungen und Leistungen der Bosch Rexroth GmbH

- iii. Verstößt der Besteller wenigstens fahrlässig gegen Ziffer 12.4.i. oder 12.4.ii. dieses Vertrags, berechtigt uns dies, weitere Lieferungen an den Besteller unverzüglich einzustellen und den jeweiligen Vertrag sowie etwaige Einzelbestellungen, soweit diese noch nicht vollständig durchgeführt worden sind, jederzeit zu kündigen. In diesem Fall ist keine vorherige Abmahnung erforderlich. Das gesetzliche Recht beider Parteien zur jederzeitigen Kündigung dieses Vertrags aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
 - iv. Bei entsprechender Aufforderung durch uns im Einzelfall, ist der Besteller verpflichtet, uns Informationen und Nachweise über die Einhaltung der Verpflichtungen aus Ziff. 12.4.i. – 12.4.iv. dieser AGB vorzulegen.
- 13. Geheimhaltung**
- 13.1 Alle von uns stammenden geschäftlichen oder technischen Informationen (einschließlich Merkmalen, die etwa übergebenen Gegenständen oder Software zu entnehmen sind, und sonstige Kenntnisse oder Erfahrungen) sind, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind oder von uns zur Weiterveräußerung durch den Besteller bestimmt wurden, Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen im eigenen Betrieb des Bestellers nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die für deren Verwendung notwendigerweise herangezogen werden müssen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind; sie bleiben unser ausschließliches Eigentum. Ohne unser vorheriges schriftliches Einverständnis dürfen solche Informationen nicht vervielfältigt oder gewerbsmäßig verwendet werden. Auf unsere Anforderung sind alle von uns stammenden Informationen (gegebenenfalls einschließlich angefertigter Kopien oder Aufzeichnungen) und leihweise überlassene Gegenstände unverzüglich und vollständig an uns zurückzugeben oder zu vernichten.
 - 13.2 Die Geheimhaltungspflicht gemäß Ziff. 13.1 gilt nicht für Informationen, die (i) bereits vor der Weitergabe durch uns im rechtmäßigen Besitz des Besteller waren; (ii) der Besteller ohne Auflagen zur Verschwiegenheit rechtmäßig von Dritten erhalten hat; (iii) von uns Dritten gegenüber ohne Auflagen zur Verschwiegenheit offengelegt werden; (iv) unabhängig von den erhaltenen Informationen vom Besteller selbst entwickelt werden; (v) kraft Gesetzes offengelegt werden müssen; oder (vi) vom Besteller mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von uns offengelegt werden.
 - 13.3 Wir behalten uns alle Rechte an den in Ziffer 13.1 genannten Informationen (einschließlich Urheberrechten und dem Recht zur Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten, wie Patenten, Gebrauchsmustern, Halbleiterschutz etc.) vor.
- 14. Zahlungsbedingungen**
- 14.1 Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, hat die Zahlung innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum, ohne jeden Abzug zu erfolgen. Wir können jedoch die Belieferung auch von Zahlung Zug um Zug (z.B. durch Nachnahme oder Bank- Lastschriftverfahren) oder einer Vorauszahlung abhängig machen.
 - 14.2 Wir sind berechtigt, Zahlungen auch bei anderer Widmung auf die älteste fällige Forderung zu verrechnen.
 - 14.3 Bei Überschreitung der Zahlungsfrist sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz, mindestens jedoch 12 % p.a. zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist vorbehalten.
 - 14.4 Zahlung durch Wechsel ist nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung mit uns zulässig. Wechsel und Schecks werden von uns nur erfüllungshalber angenommen und gelten erst nach Einlösung als Zahlung. Die Kosten für das Einlösen des Wechsels oder des Schecks hat der Besteller zu tragen.
 - 14.5 Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, auf alle fälligen und einredefreien Forderungen aus der Geschäftsverbindung sofortige Barzahlung zu verlangen. Ferner sind wir dann auch berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder gegen Stellung von Sicherheiten auszuführen. Dieses Recht wird durch eine Stundung oder die Annahme von Wechseln oder Schecks nicht ausgeschlossen.
 - 14.6 Das Recht, mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Besteller nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
 - 14.7 Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten, steht dem Besteller nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.
 - 14.8 Der Besteller verpflichtet sich weiters, unseren eigenen Mahnaufwand bis zu Euro 20,00 je Mahnung zuzüglich USt., die Mahnkosten eines allfälligen Gläubigerschutzverbandes und die Kosten von einschreitenden Rechtsanwälten, soweit sie zweckdienlich und notwendig waren, zu tragen.
- 15. Entsorgung elektrischer Altgeräte**
- 15.1 Der Käufer von Bosch-Rexroth-Produkten, welche als Elektro- oder Elektrotechnikgerät iSd EAG-VO gelten, verpflichtet sich, gemäß § 10 Abs 3 EAG-VO, die sachgerechte Entsorgung der betreffenden Geräte nach deren Ausscheiden aus der Verwendung auf eigene Rechnung und Gefahr zu entsorgen.
- 16. Allgemeine Bestimmungen**
- 16.1 Sollte eine Bestimmung dieser Bestimmungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.
 - 16.2 Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags einschließlich dieser Bedingungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform; der Versand von Emails erfüllt dieses Schriftlichkeitserfordernis. Das gilt auch für das Abgehen vom Schriftlichkeitserfordernis.
 - 16.3 Eine Irrtumsanfechtung durch den Vertragspartner ist in jedem Fall ausgeschlossen.
 - 16.4 Als ausschließlicher Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten zwischen uns und dem Besteller wird das sachlich zuständige Gericht in Linz vereinbart, wobei wir aber berechtigt sind, Klagen auch bei anderen Gerichten, für die ein gesetzlicher Gerichtsstand des Vertragspartners vorliegt, anhängig zu machen.
 - 16.5 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
 - 16.6 Die Datenschutzhinweise können auf unserer Website: <https://www.boschrexroth.com/de/at/datenschutzhinweise/> eingesehen werden.

Stand: März 2024